

STATUTEN

DER

**SCHWEIZERISCHEN
VOLKSPARTEI (SVP)**

EBNAT-KAPPEL

Statuten der SVP Ebnat-Kappel

I. Sitz und Zweck

Art. 1 **Name**

Die Schweizerische Volkspartei Ortspartei Ebnat-Kappel (SVP Ebnat-Kappel) bildet gemäss Artikel 60 ff des ZGB einen Verein mit Sitz in Ebnat-Kappel. Die SVP Ebnat-Kappel ist Mitglied der Schweizerischen Volkspartei des Kantons St. Gallen.

Art. 2 **Zweck/Ziele**

Die SVP Ebnat-Kappel setzt sich in ihrem Tätigkeitsgebiet für die Verwirklichung der politischen Ziele und Grundsätze der Schweizerischen Volkspartei ein. Die Partei vertritt im übrigen die in Programmen und Richtlinien festgelegten Grundsätze der Schweizerischen Volkspartei des Kantons St. Gallen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 **Vorraussetzungen**

Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen, das 16. Altersjahr zurückgelegt und in einer Gemeinde des Kantons St. Gallen Wohnsitz haben offen. Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Partei entscheidet der Vorstand.

Art. 4 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes der SVP Ebnat-Kappel nach anhören des betroffenen Mitgliedes. Gegen den Beschluss des Parteivorstandes der SVP Ebnat-Kappel kann innert zehn Tagen nach seiner Eröffnung an die Parteiversammlung Rekurs erhoben werden.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Art. 5 **Meldepflicht**

Sämtliche Mutationen im Mitgliederstamm sind der Kreispartei Toggenburg zu melden. Diese ist für die Weiterleitung an die Kantonalpartei zuständig.

III. Organisation

Art. 6 **Organe**

Die Organe der Ortspartei sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Art. 7 **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SVP Ebnat-Kappel. Ihr stehen die Befugnisse gemäss ZGB Art. 64 und 65 zu. Zutritt haben alle Parteimitglieder. Der Vorstand ist ihr gegenüber verantwortlich.

Sie ist zuständig für:

1. Wahl des Ortspartei-Vorstandes und des Ortsparteipräsidenten
2. Wahl von drei Rechnungsrevisoren
3. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
4. Nominierung von Kandidaten für öffentliche Ämter in der Gemeinde

Statuten der SVP Ebnat-Kappel

5. Wahlvorschläge zuhanden der SVP Kreispartei Toggenburg
6. Anträge der Mitglieder
7. Erlass und Revision der Statuten

Art. 8 Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Er hat die Einberufung in jedem Fall vorzunehmen, wo dies zur Erreichung des Parteizwecks notwendig erscheint und ferner dann, wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In letzterem Fall hat der Vorstand dem betreffenden Begehren innert einer Frist von 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 9 Abstimmungen

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Vorbehältlich anderslautender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen gilt jener Beschluss bzw. jene Wahl als zustandegekommen, welche(r) am meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfaches Mehr). Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser es wird von einem einfachen Mehr der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit gibt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand, der aus mindestens 5 Mitgliedern besteht, wird von der Generalversammlung gewählt und konstituiert sich, abgesehen vom Präsidenten, selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Aktuar führt bei allen Sitzungen ein Protokoll.

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt die SVP Ebnat-Kappel nach aussen und vollzieht die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

Art. 11 Dienstweg

Angelegenheiten, welche die SVP Kreispartei Toggenburg, die SVP Kantonalpartei oder die SVP Schweiz betreffen, sind über die Kreispartei abzuwickeln. Ansprechpartner für den Ortsparteivorstand ist der Kreisparteiivorstand der SVP Kreispartei Toggenburg.

IV. Finanzen

Art. 12 Haftung/Beschaffung

Für sämtliche Verbindlichkeiten der SVP Ebnat-Kappel haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die zur Finanzierung der Ortspartei notwendigen Mittel können beschafft werden durch:

- Mitgliederbeiträge (Festlegung durch die Delegiertenversammlung der SVP des Kantons St. Gallen)
- Mandatarbeiträge
- Spenden
- Sammlungen etc.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Statuten der SVP Ebnat-Kappel

V. Statutenänderungen

Art. 13 *Zuständigkeit*

Die Statuten der SVP Ebnat-Kappel können von der Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

VI. Auflösung der SVP Ebnat-Kappel

Art. 14 *Zuständigkeit*

Die Auflösung der SVP Ebnat-Kappel kann ausschliesslich an einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung wird durch den Vorstand vollzogen.

Art. 15 *Restguthaben*

Bei Auflösung der SVP Ebnat-Kappel ist ein allfällig vorhandenes Guthaben der SVP Kreispartei Toggenburg zukommen zu lassen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 16 *Gerichtsstand*

Für Streitigkeiten aus diesen Statuten, für die keine Einigung gefunden werden kann, sowie für Anfechtung von GV-Beschlüssen durch Mitglieder gemäss Art. 72 ZGB gilt der Gerichtsstand Ebnat-Kappel.

Art. 17 *Bestimmungen*

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Statuten der Kantonalpartei.

Art. 18 *Inkrafttreten*

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung den Kreispartei Vorstand und den Kantonalvorstand in Kraft.

Genehmigt durch die Generalversammlung am: _____

Der Präsident:

Der Aktuar:

Genehmigt durch den Kreispartei Vorstand am: _____

Der Präsident:

Der Aktuar: